

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Ersatzneubau
der 110-kV Freileitung Weißenburg bis Preith (Trasse T014),
Teilabschnitt 1:
Weißenburg bis Kaldorf (Mast 150 bis Mast 88)

Ansbach, den 20.08.2025

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);**Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV Freileitung Weißenburg bis Preith (Trasse T014), Teilabschnitt 1: Weißenburg bis Kaldorf (Mast 150 bis Mast 88)**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:**A. Tenor****1. Feststellung des Plans**

Der Plan der N-ERGIE Netz GmbH (Vorhabensträgerin) für den Ersatzneubau der 110-kV Freileitung Weißenburg bis Preith (Trasse T014), Teilabschnitt 1: Weißenburg bis Kaldorf (Mast 150 bis Mast 88) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A 3 genannten Nebenbestimmungen sowie die von der Vorhabensträgerin abgegebenen Zusagen gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Pläne und Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die planfestgestellten Unterlagen sind unter Az.: RMF-2EL-3320-4-30-134 in der digitalen Akte der Regierung von Mittelfranken dokumentiert.

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Stand
01-03-T	Erläuterungsbericht	28.07.2025
02-01	Übersichtsplan Mast 150-74 (M = 1: 25.000)	14.05.2024
02-02	Übersichtsplan Mast 38-139b (M = 1: 25.000)	14.05.2024
03-01	Masttafel	30.05.2024
03-02-01	Lageplan Blatt01	10.07.2024
03-02-02	Lageplan Blatt02	10.07.2024
03-02-03	Lageplan Blatt03	10.07.2024
03-02-04	Lageplan Blatt04	10.07.2024
03-02-05	Lageplan Blatt05	10.07.2024
03-02-06	Lageplan Blatt06	10.07.2024
03-02-07	Lageplan Blatt07	10.07.2024
03-02-08	Lageplan Blatt08	10.07.2024
03-02-09	Lageplan Blatt09	10.07.2024
03-02-10	Lageplan Blatt10	10.07.2024

03-02-11	Lageplan Blatt11	10.07.2024
03-03-01	Profilplan Blatt01	25.07.2024
03-03-02	Profilplan Blatt02	25.07.2024
03-03-03	Profilplan Blatt03	25.07.2024
03-03-04	Profilplan Blatt04	25.07.2024
03-03-05	Profilplan Blatt05	25.07.2024
03-03-06	Profilplan Blatt06	25.07.2024
03-03-07	Profilplan Blatt07	25.07.2024
03-03-08	Profilplan Blatt08	25.07.2024
03-03-09	Profilplan Blatt09	25.07.2024
03-03-10	Profilplan Blatt10	25.07.2024
03-03-11	Profilplan Blatt11	02.09.2024
03-03-12	Profilplan Blatt12	02.09.2024
03-03-13	Profilplan Blatt13	25.07.2024
03-03-14a	Profilplan Blatt14a	25.07.2024
03-03-14b	Profilplan Blatt14b	25.07.2024
03-03-15	Profilplan Blatt15	25.07.2024
03-03-16	Profilplan Blatt16	25.07.2024
03-04-01-T	Immissionsbericht mit Anlagen	(07.03.2025) Tekturdat. unbek.
03-05	Kreuzungsverzeichnis	30.05.2024
03-06	Mastschemazeichnung	31.05.2024
03-07	Fundamentalschemazeichnung	30.07.2024
03-08	Kampfmitteluntersuchung	06.04.2022
03-09-01	Geotechnischer Bericht	28.06.2022
03-09-02	Geotechnischer Bericht – Steckbriefe Mast 150 – Mast 88	28-06.2022
03-10-01	Baulärmgutachten	04.03.2024
04-01-01-T	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht	16.07.2025
04-01-02-T	Maßnahmenblätter	16.07.2025
04-01-03-01	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 01	25.07.2024
04-01-03-02	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 02	25.07.2024
04-01-03-03	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 03	25.07.2024
04-01-03-04	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 04	25.07.2024
04-01-03-05	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 05	25.07.2024
04-01-03-06-T	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 06	(25.07.2024) Tekturdat. unbek.
04-01-03-07	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 07	25.07.2024
04-01-03-08	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 08	25.07.2024
04-01-03-09	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 09	25.07.2024
04-01-03-10	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt	25.07.2024

	10	
04-01-03-11	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 11	25.07.2024
04-01-03-12	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 12	25.07.2024
04-01-03-13	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 13	25.07.2024
04-01-03-14	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 14	25.07.2024
04-01-03-15	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 15	25.07.2024
04-01-03-16	Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenplan Blatt 16	25.07.2024
04-01-04	Unterlagen zum Ausgleich der Wertpunkte	09.09.2024
04-02	Artenschutzfachbeitrag (saP)	16.11.2023
04-04-01	FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA); nachrichtlich	22.11.2023
04-04-02-T	Faunistische Erfassung Habitatbaumkartierung	(21.11.2022) Tekturdat. unbek.
04-04-03-T	Faunistische Erfassung Offenland Brutvogelkartierung	(21.11.2022) Tekturdat. unbek.
05-01-01	Grunderwerbsplan Blatt01	20.11.2024
05-01-02	Grunderwerbsplan Blatt02	20.11.2024
05-01-03	Grunderwerbsplan Blatt03	20.11.2024
05-01-04	Grunderwerbsplan Blatt04	20.11.2024
05-01-05	Grunderwerbsplan Blatt05	20.11.2024
05-01-06	Grunderwerbsplan Blatt06	20.11.2024
05-01-07	Grunderwerbsplan Blatt07	20.11.2024
05-01-08	Grunderwerbsplan Blatt08	20.11.2024
05-01-09	Grunderwerbsplan Blatt09	20.11.2024
05-01-10	Grunderwerbsplan Blatt10	20.11.2024
05-01-11	Grunderwerbsplan Blatt11	20.11.2024
05-02-01	Wegenutzungsplan Blatt01	14.05.2024
05-02-02	Wegenutzungsplan Blatt02	14.05.2024
05-03	Grundstückserfassungsliste, verschlüsselt	26.06.2024
05-05	Muster Dienstbarkeitsverträge; nachrichtlich	15.07.2024

3. Nebenbestimmungen

3.1 Anlagen der Telekom Deutschland GmbH

3.1.1 Zwischen den Erdungsanlagen der verfahrensgegenständlichen Anlage und den Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist ein Abstand von mindestens 15m einzuhalten.

3.1.2 Die Vorhabensträgerin hat sowohl für die störende Anlage als auch für gestörte Anlagen auf ihre Kosten geeignete Schutzvorkehrungen anzubringen. Hierzu hat sie mit der Telekom Deutschland GmbH eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.

- 3.1.3 Der Telekom Deutschland GmbH sind die endgültigen Ausbaupläne mindestens 12 Monate vor der Ausschreibung zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.
- 3.1.4 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigungskästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Bauausführenden sind zu verpflichten, sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.
- 3.2 Anlagen der TenneT TSO GmbH**
- 3.2.1 Die Leitungsschutzzone zu Leitung Nr. B105 (380/220-kV-Ltg. Ingolstadt – Raitersaich) ist einzuhalten. Sie beträgt je 40,0 m beiderseits der Leitungssachse.
- 3.2.2 Die Vorhabensträgerin hat mit der TenneT TSO GmbH für alle Kreuzungen und Parallelführungen einen Kreuzungsvertrag abzuschließen und hierzu der TenneT TSO GmbH Kreuzungshefte für den verfahrensgegenständlichen Ersatzneubau und für Provisorien vorzulegen.
- 3.2.3 Sollte auf Grund der verfahrensgegenständlichen Maßnahme Sollte ein Umbau der Freileitungen der TenneT TSO GmbH erforderlich werden, hat die Vorhabensträgerin die für den Umbau anfallenden Kosten zu tragen und mindestens 1 Jahr vor Beginn der Baumaßnahme mit der TenneT TSO GmbH einen Umbauvertrag abzuschließen.
- 3.2.4 Aufgrund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Großgeräte (Kräne, Lader, Bagger; Muldenkipper u. ä.) ist beschränkt. Die möglichen Arbeitshöhen müssen rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden.
- 3.2.5 Im Mastschutzbereich der Leitung Nr. B105 (30,0 m im Radius um den Mastmittelpunkt) keine Abgrabungen oder sonstigen Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden. Eine Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes ist nur nach Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH zulässig.
- 3.2.6 Grundsätzlich darf in der Schutzzone der Leitung B105 weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen. Sind jedoch Geländeniveauveränderungen unvermeidbar, so ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung der TenneT TSO GmbH erforderlich.
- 3.2.7 Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten der Leitung B105 mittels schweren Baufahrzeugen (LKW, Autokräne, Unimogs etc.) weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

3.2.8 Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone der Leitung B105 erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.

3.2.9 Alle Tätigkeiten, die innerhalb der Leitungsschutzzone der Leitung B105 stattfinden, sind im Voraus mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

3.3 Anlagen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Störungen der Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Visualisierung unter Az. RMF-2EL-3320-4-30-83) sind zu vermeiden.

3.4 Anlagen der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG

Um Schäden an den derzeit im Bau befindlichen TK-Anlagen der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG zu vermeiden, hat sich die Vorhabensträgerin vor Baubeginn mit der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG abzustimmen. Dabei ist zu beachten, dass für eventuell notwendige Umverlegungen ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen ist (Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein).

3.5 Anlagen der Deutschen Bahn AG

3.4.1 Während Durchführung des Rollenleinenverfahrens sind die tangierten Gleise zu sperren und die Oberleitung abzuschalten. Die Freigabe der Gleise erfolgt erst bei sicherer Verankerung des neuen Seiles und Entfernung des alten Seiles. Des Weiteren ist ein Schutzgerüst zur Verhinderung des Hineinfallens des Leiterseiles in die Bahnbetriebsanlagen aufzustellen. Zum Aufstellen dieses Gerüsts und zum Anbringen eines Auffangnetzes müssen die Gleise gesperrt und die Oberleitung abgeschaltet werden.

3.4.2 In räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Bei allen Arbeiten und von festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,00 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132 0123, alle Ril der DB InfraGo AG und VDE-Vorschriften sind zu berücksichtigen. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind ebenso die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten. Kommen Fahrzeuge in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden. Ril 8240105/06 sind zu beachten. Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten von der Vorhabensträgerin zu erbringen. Die Mindestabstände zu den Gleisen müssen gewahrt bleiben. Der Gleisbereich / die Gleise dürfen nicht betreten werden. Ein Mindestabstand von 3,0m bis zur Gleismitte ist stets einzuhalten. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB-Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

- 3.4.3 Wenn Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen, einschließlich des Luftraumes, durchgeführt werden müssen, hat die Vorhabensträgerin vorab eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung (Betra) entsprechend den Angaben der Deutschen Bahn AG zu beantragen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 27.02.2025, Az. TOEB-BY-25-196724 Bezug genommen.
- 3.4.3 Die Vorhabensträgerin hat auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung ggf. erforderliche geeignete Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen und Geräte vor bahnsseitigen Immissionen (Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) vorzusehen.
- 3.4.4 Die Vorhabensträgerin hat eine Beeinflussungsprüfung durchzuführen, ob die verfahrensgegenständliche Trasse die Fernmeldekabel und Anlagen der DB InfraGO AG beeinflusst. Das Ergebnis der Überprüfung ist der DB InfraGO AG mitzuteilen. Im Schutzbereich der Kabel dürfen ohne Zustimmung der DB InfraGO AG keine Einwirkungen auf Grund und Boden vorgenommen werden, durch die die Kabel gefährdet oder beschädigt werden können. Zu den TK-Kabeln muss ein Schutzabstand beidseitig von mindestens 2,5 m eingehalten werden. TK-Kabel dürfen weder überplant, überbaut noch beeinträchtigt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Instandhaltung/ Entstörung frei zugänglich sein. Zum Schutz der Kabel ist vor Eingriffen in den Boden eine örtliche Kabeleinweisung erforderlich. Die Vorhabensträgerin hat die Kabeleinweisung entsprechend den Angaben der Deutschen Bahn AG (Stellungnahme vom 27.02.2025, Az. TOEB-BY-25-196724) zu beantragen. Die Anforderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind einzuhalten. Die bauausführenden Firmen sind zu verpflichten, die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung entgegen zu nehmen und eine Empfangsbestätigung sowie die Verpflichtungserklärung rechtzeitig vor Baubeginn unterzeichnet an die einweisende Stelle zurückzusenden. Ohne Vorliegen der unterzeichneten Empfangsbestätigung / Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Vorhabensträgerin. Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, hat die Vorhabensträgerin unverzüglich die Deutsche Bahn AG unter der Adresse DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com zu informieren.
- 3.4.5 Der Eisenbahnbetrieb, einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten sowie Maßnahmen zu Aus- und Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen, dürfen weder behindert noch gefährdet werden. Sofern sich die Bauzeiten für den Neubau des Durchlasses bei Bahn-km 11,004 und dem Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung überschneiden, muss die Zufahrt zum Baubereich und der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche (siehe Anlage der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 27.02.2025, Az. TOEB-BY-25-196724) gewährleistet werden.
- 3.4.6 Für die geplante Bahnkreuzung hat die Vorhabensträgerin mit der DB InfraGO AG, vertr. d. DB Immobilien einen Leitungskreuzungsvertrag abzuschließen bzw. den bestehenden Leitungskreuzungsvertrag anzupassen. Mit der Bauausführung darf erst nach Abschluss bzw. Anpassung des Leitungskreuzungsvertrages und nach Erfüllung der dort definierten technischen Bestimmungen begonnen werden.
- 3.4.7 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges

Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn sind ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) auf Kosten der Vorhabensträgerin sicher zu stellen. Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB InfraGO AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 27.02.2025, Az. TOEB-BY-25-196724 Bezug genommen. Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der bahneigenen Entwässerungsanlagen (z. B. Bahngraben oder Tiefenentwässerung) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat die Vorhabensträgerin sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

3.6 Wasserwirtschaft

- 3.6.1 Für den Ersatzneubau der Masten 9 bis 12 ist die Bauausführungsplanung mit dem Wasserversorger (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) und dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen abzustimmen. Für den Zeitraum der Baumaßnahme bis zur Wiederfreigabe des Betriebs durch das Gesundheitsamt sind die öffentlichen Brunnen im Bereich des Wasserschutzgebietes Lettenmühle außer Betrieb zu nehmen. Die Baumaßnahme ist dort so zügig wie möglich durchzuführen. Die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von sämtlichen Baumaterialien erfolgen außerhalb des Wasserschutzgebietes. Mit flurnahem Grundwasser ist zu rechnen. Die Fundamente müssen auftriebssicher hergestellt werden. Drainagen sind nicht zulässig. Sämtliche Baugruben sind mit unbelastetem Boden oder Primärbaumaterialien so zu verfüllen, dass im Endzustand keine ausgeprägten hydraulischen Wegsamkeiten zwischen der Oberfläche und dem Grundwasser bestehen. Nach der Wiederherstellung des Oberbodens sowie der Baugruben dürfen keine höheren Durchlässigkeiten entstehen im Vergleich zum Zustand vor der Baumaßnahme. Sämtliche Mehraufwendungen auf Seiten des Wasserversorgers, die durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme verursacht werden, sind zu entschädigen (z. B. zusätzlichen Analysenkosten, Kosten für den Mehrbezug von Fernwasser aufgrund der Einstellung des Förderbetriebs der Brunnen).
- 3.6.2 Bei dem Ersatzneubau der Masten 18 bis 20 und 23 ist auf RC-Materialien oder stark auslaugbare Stoffe zu verzichten. Die Fundamente sind auftriebssicher ohne Drainagen zu errichten und die Baugruben mit geringdurchlässigen natürlichen Baustoffen zu hinterfüllen.

- 3.6.3 Bei dem Ersatzneubau des Masten 13 ist bei der Gründung zu beachten, dass Grundwasser bis zur Geländeoberkante reichen kann. Auffüllungen im Überschwemmungsgebiet oder sonstige Einschränkungen des Retentionsraumes dürfen durch die Baumaßnahme nicht eintreten.
- Für Maststandorte im festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in wassersensiblen bzw. hochwassergefährdeten Bereichen dürfen gegenüber dem Bestand keine zusätzlichen Auffüllungen oberhalb der Geländeoberkante (GOK) erfolgen. Bei Eingriffen in den Untergrund im Zusammenhang mit dem Rück- bzw. Neubau der Fundamente ist die ursprüngliche GOK wiederherzustellen.
- Während der Bauphase soll die Baustelleneinrichtung sowie die Zwischenlagerung von Erdaushub und/oder Baumaterialien außerhalb der Überschwemmungsgebiete und außerhalb der wassersensiblen bzw. hochwassergefährdeten Bereiche erfolgen.
- Während der Bauphase sind daher baubetriebliche Vorkehrungen zu treffen, die in den genannten Bereichen eine Vermeidung von oder zumindest einen besonders sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherstellen.
- 3.6.4 Für die Fernwasserleitung von Genderkingen an der Donau nach Nürnberg Krottenbach ist ein Schutzstreifen von min. 10,0 m (je 5,0 m links und rechts der Leitungsachse) notwendig. Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keinerlei Geländeänderungen (Abgrabungen oder Aufschüttungen) vorgenommen werden. Niveauveränderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgers (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) zulässig. Erdarbeiten, Fräsen, Bohren und Tiefpflügen, die über die zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehen, sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Das Lagern von Schüttgütern, Baugrubenaushub oder Baustoffen ist auf dem Schutzstreifen nicht zulässig. Flächen innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur leicht befestigt werden. Eine eventuell notwendige Überbauung des Schutzstreifens mit einem Schutzgitter darf nur in einer leicht demontierbaren Stahl- oder Holzkonstruktion ausgeführt werden. Bei erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen an der Leitung, bei denen die Konstruktion hinderlich ist, muss die Demontage auf Verlangen des Wasserversorgers (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) durch die Vorhabensträgerin oder auf deren Kosten durch eine Fachfirma vorgenommen werden.
- 3.6.5 Innerhalb eines 40,0 m breiten Korridors (je 20,0 m links und rechts der Fernwasserleitung) dürfen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden. Ausnahmen sind mit dem Wasserversorger (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) einvernehmlich abzustimmen.
- 3.6.6 Das Überfahren der Fernleitung auf befestigten Feld- oder Waldwegen ist mit Fahrzeugen mit einer Achslast von mehr als 10,0 t nicht zulässig. Das Be- und Überfahren der Fernleitungstrasse, das Abstellen bzw. das Arbeiten auf der Leitung mit schweren Baumaschinen (statische und dynamische Belastung) außerhalb bestehender befestigter Wege ist nicht zulässig. Falls zusätzliche Überfahrten geschaffen werden müssen, so sind diese nach Angaben des Wasserversorgers (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) durch Aufschüttungen und Baggermatratzen zu sichern.
- 3.6.7 Die Zugänglichkeit zur Trasse der Fernwasserleitung für Begehungen zu Kontrollzwecken und erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen muss jederzeit und ungehindert ohne besondere Genehmigung gesichert sein. Die

verfahrensgegenständliche Maßnahme darf den Bestand und den Betrieb der Fernwasserleitung mit den dazugehörigen Anlagen nicht beeinträchtigen oder gefährden. Soweit ausnahmsweise Zuwegungen und Arbeitsflächen auf der Fernwasserleitung bzw. im Schutzstreifen der Fernwasserleitung vorgesehen sind, ist die Ausführungsplanung rechtzeitig mit dem Wasserversorger (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) abzustimmen.

- 3.6.8 Die Arbeiten in der Nähe von Wasserleitungen und anderen Wasserversorgungsanlagen sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. BayBO, Baugesetzbuch, etc.) und des geltenden technischen Regelwerks (z.B. DVGW GW315, etc.) durchzuführen. Die Mindestschutzabstände zu den Leitungen und Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W400-1 einzuhalten. Bei Leitungskreuzungen ist ein lichter vertikaler Sicherheitsabstand von 0,40 m einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss ein direkter Kontakt durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Zwischenlegen elektrisch nichtleitender Schalen oder Platten) verhindert werden. Eine Kraftübertragung ist auszuschließen. Bei evtl. Schachtbauwerken oder einer evtl. erforderlichen parallelen Leitungsführung beträgt der horizontale lichte Sicherheitsabstand 5,0 m. Eventuell notwendige Unterschreitungen sind mit dem Wasserversorger (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) einvernehmlich abzustimmen. Leitungen und Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch durch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass das Rohr, die Rohrumhüllung und die Kabelisolierung nicht beschädigt werden. Ganz oder teilweise freigelegte Rohre und Kabel müssen auf Schadstellen überprüft und gegebenenfalls instandgesetzt werden. Die Verfüllung des Rohrgrabens darf nur mit Zustimmung des Wasserversorgers (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) erfolgen. Bei Tiefbauarbeiten neben einer Leitung sind die Verbauwände so anzulegen, dass die Leitung außerhalb des zu erwartenden Erddruckkeiles liegt. Dies ist anhand einer Verbaustatik nachzuweisen. Im Nahbereich der Leitung ist ein erschütterungsarmes Einbringverfahren für die Verbauwände anzuwenden. Die Grenzwerte für die Schwinggeschwindigkeit bei Erschütterungen sind bei guter Rohrbettung mit $v=12$ mm/s und bei Bettung auf Fels mit $v=0,3$ Seite 2 von 4 mm/s einzuhalten. Bei Ramm- und Vibrationsarbeiten ist ein Mindestabstand von 6,0 m einzuhalten.
- 3.6.9 Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die an den Anlagen des Wasserversorgers (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) durch Bau und Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlagen verursacht werden. Dasselbe gilt für eventuell erforderliche Sicherungs- oder Anpassungsmaßnahmen an den Anlagen des Wasserversorgers (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum), die ursächlich auf dem Bau oder Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlagen beruhen.
- 3.6.10 Die bauausführenden Unternehmen sind zu verpflichten, sich vor Baubeginn einer Einweisung durch den Wasserversorger (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) und einem örtlichen Vorzeigen der Wasserversorgungsanlagen zu unterziehen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Zweckverbandes vom 20.01.2025, Az. Z1296Weim03/JW, Bezug genommen. Dem Zweckverband ist gestattet, alle Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens, im Bereich der Leitung und der Wasserversorgungsanlagen zu überwachen. Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich der Fernwasserleitung und Versorgungsanlagen ist der Baubeginn zwei Wochen vorher dem Zweckverband anzuzeigen.
- 3.6.11 Jede Beschädigung der Wasserleitungen und Wasserversorgungsanlagen ist unverzüglich der Leitwarte des Wasserversorgers (Zweckverband Wasserversorgung

Fränkischer Wirtschaftsraum) im Wasserwerk Genderkingen unter der Rufnummer 09090 / 92274-0 zu melden.

3.7 Abfallrecht

- 3.7.1 Die im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Ersatzneubaus entstehenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle sowie Baumischabfälle sind nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen und durch zugelassene Firmen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
- 3.7.2 Bodenaushub mit Richtwerten von BM 0 bis BM 2 (lediglich geogen belastet) und aufbereiteter Bauschutt nach der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) mit Richtwerten RC 1 und RC 2 ist grundsätzlich am Ursprungsort im Rahmen der Ausbauarbeiten ressourcenschonend zu verwenden. Sofern Bauschutt anfällt, ist dieser einer Aufbereitung in einer zugelassenen Anlage zuzuführen, wo es der Zertifizierung durch eine zugelassene RAP-Stra-Prüfstelle bedarf. Bodenmaterial, das ggf. für Geländemodellierungen verwendet wird und nicht vom Ursprungsort stammt, muss vor dem Einbau grundsätzlich auf seine Schadstofffreiheit hin chemisch untersucht werden, sofern nicht Ausnahmen von Untersuchungspflicht vorliegen (vgl. Hinweise bzw. Nr. 4.1 des LfU-Merkblatts „Beprobung von Boden und Bauschutt“ https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_abfall_00220). Insbesondere muss das Material frei von Bauschutt, Baustellenabfällen, Ziegelbruch, Mineralölrückständen, Chemikalien oder sonstigen Abfällen oder Schadstoffen sein. Zur Bestimmung der Schadstofffreiheit der Materialien sind die einschlägigen Analyseverfahren durchzuführen.
- 3.7.3 Die Lagerung von Bauabfällen während der Baumaßnahme hat grundsätzlich entweder in Containern/Mulden oder auf befestigter Fläche zu erfolgen, die den wasserwirtschaftlichen Vorgaben entspricht. Sofern Abbruchmaterial anfällt, ist dieses regelmäßig mit Folie abzudecken um Auswaschungen von Schadstoffen aus dem Abbruchmaterial durch Niederschläge zu vermeiden. Vor der Entsorgung ist das Material nach den einschlägigen Vorgaben zu untersuchen und je nach Belastungsgrad einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (siehe oben) oder Beseitigung zuzuführen. Asbesthaltige und teerhaltige Bauabfälle (gefährliche Abfälle) sind in zugelassene Behältnisse zu verbringen und umgehend über eine zugelassene Anlage zu entsorgen.
- 3.7.4 Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist der Baustellenbereich außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten. Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 28 KrWG, Art. 30, 31 BayAbfG). Das zuständige Landratsamt ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Umweldelikten ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.
- 3.7.5 Sofern im Rahmen der Ausbauarbeiten mit Altlasten kontaminierte mineralische Abfälle festgestellt werden, müssen diese vor einer Behandlung und Entsorgung nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen untersucht werden. Aushubmaßnahmen sind in diesem Fall gutachterlich durch einen geeigneten Sachverständigen (§ 18 BBodSchV) begleiten zu lassen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über Menge, Belastung etc. sind diese dem zuständigen Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in Berichtsform vorzulegen. Eine Verwertung oder Beseitigung des Materials ist erst nach Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des zuständigen Landratsamtes zulässig.

3.8 Immissionsschutz / Baulärm

- 3.8.1 Soweit bei dem Bau und Rückbau die Mindestabstände gemäß Tabelle 5 der Schalltechnischen Untersuchung vom 04.03.2024 (Az. IS-USG-MUC/lei) – Unterlage Nr. 03-10-01 - zu Immissionsorten, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschritten werden, hat die Vorhabensträgerin mobile Lärmschutzwände, Lärmschutzzäune oder Lärmschutzmatten zu errichten, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte aus Ziffer 3.1 der AVV Baulärm sicherstellen. Die Lärmschutzwände, -zäune oder -matten, deren bewertetes Schalldämmmaß mindestens $R'W \geq 15$ dB betragen muss, sind jeweils wie folgt zu dimensionieren und zu positionieren: L-Form, Überstandslänge jeweils mindestens 10 Meter über den Arbeitsbereich des jeweiligen akustischen Zentrums der Baustelle (die Einzelelemente sind unmittelbar aneinander anschließend oder überlappend aufzustellen), Höhe mindestens 2 Meter, Entfernung vom Emissionsort im minimal möglichen Abstand.
- 3.8.2 Den betroffenen Anwohner ist ein Ansprechpartner für Beschwerden mit Notfallnummer zu benennen.

3.9 Denkmalschutz

- 3.9.1 Treten beim Bodenabtrag oder bei dem Ausbau moderner Beläge Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, sind diese Bodendenkmäler wissenschaftlich zu untersuchen, sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer wissenschaftlich im Fachbereich Vorgeschichte qualifizierten Fachkraft einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Die Qualifikationen sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD nachzuweisen.
- 3.9.2 Eine archäologische Ausgrabung / Begleitung ist erforderlich, wo im Bereich der bekannten Bodendenkmäler sowie einer Vermutung (Ersatzneubau der Maste 55 bis 66, Zuwegung zu den Maststandorten 68, 69 und 71) in den Boden eingegriffen werden soll. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des BLfD vom 28.02.2025 (Az. P-2021-2640-3_S2) Bezug genommen.
- Im Bereich der bekannten Bodendenkmäler ist auf unbefestigten Flächen der Oberbodenabtrag vor Beginn der Baumaßnahme auf der gesamten beanspruchten Fläche abzutragen und facharchäologisch zu begleiten. Werden dabei archäologische Befunde und Funde aufgefunden, sind diese auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen.
- In der Vermutung ist der Oberboden vor Beginn der Baumaßnahme auf 25 % der beanspruchten Fläche mit Suchschnitten abzutragen und facharchäologisch zu begleiten. Werden dabei archäologische Befunde und Funde aufgefunden, sind die Flächen der Suchschnitte innerhalb der beanspruchten Fläche zu erweitern, auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen.
- 3.9.3 Der Abtrag des Oberbodens bei Frost, vor einer angekündigten Frostperiode oder auf stark vernässten oder überschwemmten Böden innerhalb von Bodendenkmälern und der Vermutung ist nur in Abstimmung mit dem BLfD und der/einer bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen.
- 3.9.4 Werden Rodungen und Wurzelstockentfernungen im Bereich der bekannten Bodendenkmäler durchgeführt, sind diese durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten.

- 3.9.5 Soweit Baustelleneinrichtungsflächen durch ausführende Baufirmen angemietet werden, sind diese die Flächen vor Beginn der Maßnahme dem BLfD mitzuteilen. Dasselbe gilt für Ausgleichsflächen, Winden- und Trommelplätze, soweit sie in den planfestgestellten Unterlagen noch nicht erfasst sind.
- 3.9.10 Soweit Mastfixierungen oder Leitungsprovisorien durch den sog. Toten Mann gesichert werden sollen und es sich dabei um eingegrabene Querhölzer handelt, sind im Zuge von Bodeneingriffen diese Flächen facharchäologisch vorab zu untersuchen, ebenso wie der Standort des Provisoriums, sofern diese im Bereich der bekannten Bodendenkmäler oder der Vermutung liegen.
- 3.9.11 Nach Abschluss der Arbeiten sind evtl. angelegte Oberbodenmieten archäologisch zu untersuchen, soweit diese im Bereich der bekannten Bodendenkmäler oder der Vermutung liegen.
- 3.9.12 Aufgefundene Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 3.9.13 Der Name und die Adresse der beauftragten archäologischen Fachfirma und der Name der qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege/Referat B VI (LineareProjekte@bldf.bayern.de) mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- 3.9.14 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD/Referat B VI spätestens am folgenden Werktag mit Datumangabe anzuzeigen.
- 3.9.15 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von vier Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege/Referat B VI vorzulegen.
- 3.9.16 Die Kosten zur Erfüllung der denkmalflegerischen Auflagen sind gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG im Rahmen des Zumutbaren von der Vorhabensträgerin zu tragen. Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft bei der Weiterleitung des Antrags gem. Art. 7 BayDSchG an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn für das Förderverfahren gilt mit diesem Beschluss als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.
- 3.9.17 Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind vorgabenkonform nach Abschluss der Maßnahme längstens innerhalb einer Frist von vier Wochen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben. Sensible Funde sind bereits während der Maßnahme unverzüglich dem BLfD zu übergeben
- 3.9.18 Weitere Auflagen zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der Arbeiten oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben könnten, bleiben vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).
- 3.9.19 Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist.

3.10. Straßenrecht

- 3.10.1 Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Planungsgebiet (B2, B13, St 2228, St 2389, WUG 13, WUG 37) zu treffen.
- 3.10.2 Transporte sind so zu koordinieren, dass auf die Bundes-, Staats- und Kreisstraße kein Rückstau entsteht.
- 3.10.3 Zur im Verfahrensgebiet liegenden B2 darf keine Zuwegung erfolgen; die entlang der B2 befindlichen Baumaßnahmen sind rückwärtig zu erschließen.
- 3.10.4 Der Verkehr darf durch die Bauarbeiten nicht behindert oder gefährdet werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen auf der Fahrbahn der Bundes-, Staats- und Kreisstraße oder den Geh- und Radwegen keine Baumaterialien gelagert oder Baumaschinen, Geräte, Gerüste, Fahrzeuge usw. aufgestellt werden. Hängende Lasten dürfen nicht über die Fahrbahn geschwenkt werden.
- 3.10.5 Bei der Herstellung der Baustellenzufahrten ist die Straßenentwässerung zu sichern, diese darf nicht beeinträchtigt werden. Änderungen sind mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen. Eine Verschmutzung der Entwässerungsanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Vorhabensursächliche Schäden sind auf Kosten der Vorhabensträgerin zu beseitigen.
- 3.10.6 Es sind Schutzmaßnahmen einzuplanen, wenn der geforderte Mindestabstand (kritische Abstände) vom Fahrbahnrand der Bundes-, Staats- und Kreisstraße nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme nicht eingehalten werden kann. Maßnahmen sind mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Im Wirkungsbereich von Schutzplanken dürfen keine Hindernisse (Schutzgerüste usw.) aufgestellt werden bzw. sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich.
- 3.10.7 Bestehende Grünbestände an der in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch die geplanten Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen. Bei einem nötigen Rückschnitt / Rodung sind entsprechende Ersatzmaßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen und rechtzeitig mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.

3.11 Landwirtschaft

- 3.11.1 Durch die Maßnahme dürfen weder Drainagen, Straßendurchlässe noch Vorfluter in ihrer Funktionsfähigkeit (Wasserablauf) beeinträchtigt werden.
- 3.11.2 Sollten Ablagerungen von Baumaterial oder Baufahrzeugen auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig werden, sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer vorher zu informieren.
- 3.11.3 Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme ist soweit wie möglich zu gewährleisten.
- 3.11.4 Auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden, ist zuvor der Oberboden abzutragen, seitlich auf Mieten zu lagern gelagert und im Anschluss an die Baumaßnahme wieder auf demselben Flurstück aufzubringen.

- 3.11.5 Bei Eingrünungs- und Pflanzmaßnahmen sind die vorgeschriebenen Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten. Außerdem ist darauf zu achten, dass genügend Platz für das Einfahren auch mit großen Arbeitsmaschinen verbleibt.
- 3.11.6 Für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist auf formlosen Antrag der jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf Kosten der Vorhabensträgerin eine Beweissicherung durchzuführen. Dabei sind eventuelle Bodenschädigungen, welche durch die vorübergehenden Inanspruchnahmen entstehen, zu dokumentieren (vor und nach Durchführung der Baumaßnahme sowie ggf. nach Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen) und den jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein Exemplar der Dokumentation auszuhändigen. Den jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sind die Beweissicherungstermine vorher mitzuteilen; ihnen und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern ist die Teilnahme gestattet.
- 3.11.7 Die Entschädigungsabwicklung sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten ist von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vorhabensträgerin selbst, ggf. von deren externer Rechtsberatung durchzuführen und nicht auf die bauausführenden Firmen zu delegieren.

3.12 Naturschutz, Artenschutz

- 3.12.1 Sollten die bestehenden Ausgleichs- und Ersatzflächen nahe Maststandort 12 im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommen werden, ist die zuvor mit dem zuständigen Ökokontobetreiber und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.12.2 Bei der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V2 ist zu beachten, dass die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten durchzuführen ist. Sollte dies nicht möglich sein, sind die notwendigen zusätzlichen CEF-Maßnahmen vor Baufeldfreimachung mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.12.3 Finden Baumaßnahmen in den Monaten März bis August statt, sind im gesamten Baufeld Vergrümnungsmaßnahmen durchzuführen (Flutterbänder an mindestens 1,5 Meter hohen Pfählen im Abstand von ca. 20 Metern; beschädigte Abschnitte sind regelmäßig zu ersetzen).
- 3.12.4 Vor der Umsiedelung eines mehrjährig genutzten Vogelnestes gemäß der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V4 ist die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen.
- 3.12.5 Die Bautabuzonen gemäß der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V5 dürfen nicht befahren werden. Sollte eine Flächeninanspruchnahme von Bautabuzonen nicht vermeidbar sein, sind die notwendigen zusätzlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorher mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.12.6 Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen der Eingriffsregelung kommt der ökologische Baubegleitung eine zentrale Bedeutung zu. Sie ist daher vor Maßnahmenbeginn der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen zu benennen. Die qualifizierte Umsetzung der ökologischen Baubegleitung beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:
- o Erstellung eines Bauzeitenplans für sämtliche Eingriffe und konfliktvermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen.

- o Einweisung der ausführenden Baufirma.
 - o Vor Beginn der Kompensationsmaßnahme und des Eingriffs werden hochwertige Lebensräume (Tabu-Flächen), die nicht beeinträchtigt werden dürfen, gekennzeichnet und mittels eines stabilen Bauzaunes abgegrenzt.
 - o Baueinrichtungsflächen sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.
 - o Detailfragen, die im Plan zur Bauausführung nicht geklärt werden können, sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.
 - o Während der Bauphase des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen sind die Bauarbeiten regelmäßig zu kontrollieren und auf die naturschutzfachlichen Inhalte hin zu überprüfen.
 - o Über die örtlichen Einsätze ist ein Protokoll zu führen, das jeweils unaufgefordert und zeitnah der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Weißenburg Gunzenhausen und der Höheren Naturschutzbehörde, Regierung von Mittelfranken, zuzuleiten ist.
 - o Der Beginn der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen ist vor Beginn der Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Weißenburg Gunzenhausen anzuzeigen.
- 3.12.7 Die Bauflächen sind zu überwachen. Sollten invasive Neophyten auftreten sind frühzeitig geeignete Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten (z.B. Ausstechen der Pflanzen).
- 3.12.8 Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten. Die Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen im Landkreis Weißenburg – Gunzenhausen wird auf 8.493,10 € festgesetzt. Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzzahlung Landkreis Weißenburg Gunzenhausen“ an den Bayerischen Naturschutzfonds, IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF zu zahlen. Die Überweisung des Betrags ist den unteren Naturschutzbehörden schriftlich anzuzeigen.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Nebenbestimmungen, durch Planänderungen oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin, die sie während des Planfeststellungsverfahrens erklärt hat, Rechnung getragen worden ist oder die sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

7. Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die N-ERGIE Netz GmbH (Vorhabensträgerin) hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau des in Mittelfranken (im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) belegenen Teilabschnitts der 110 Kilovolt (kV) Freileitung „T014“ zwischen den Masten 2 (= Mast 150 der Anschlussleitung T015 Winterschneidbach-Weißenburg) und dem Masten 88 (Trassenlänge etwa 17 Kilometer) beantragt.

Die Freileitung wurde im Jahr 1954 errichtet und wird den zukünftigen Anforderungen, insbesondere wegen der zu erwartenden Energieeinspeisungen aus erneuerbaren Energien, nicht mehr gerecht. Deshalb soll die Übertragungskapazität der Leitung erhöht werden. Hierzu sollen die bestehenden eintraversigen Stahlgittermaste durch neue Stahlvollwandmaste mit ebenfalls einer Traverse ersetzt werden. Die neuen Maste sollen erhöht werden, so dass ein Abstand von mindestens 10 Metern zur Geländeoberkante bei einer Leiterseilendtemperatur von 80 Grad Celsius eingehalten werden kann. Zugleich ist der Austausch der Leiterseile und des Erdseils vorgesehen.

Der verfahrensgegenständliche Teilabschnitt (Gesamtlänge ca. 17 km und betreffend Mast-Nrn. 2-88, insgesamt 87 Masten) beginnt nördlich von Hattenhof, führt in nord-östlicher Richtung an Weißenburg vorbei, knickt nördlich von Niederhofen in süd-östliche Richtung ab, führt südlich an Burgsalach und Raitenbuch vorbei bis zur Regierungsbezirksgrenze nach Oberbayern.

Die Vorhabensträgerin plant, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau des oberbayerischen Abschnitts der Leitung „T014“ gesondert bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die N-ERGIE Netz GmbH beantragte mit Schreiben vom 13.12.2024 (bei Regierung am 23.12.2024 per E-Mail eingegangen) unter Vorlage erforderlicher Planunterlagen die Planfeststellung für den Ersatzneubau der 110-kV Freileitung Weißenburg – Preith (T014); Abschnitt 1: Weißenburg – Kaldorf, Mast 150 – Mast 88 (T014).

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 13.01.2025 bis 12.02.2025 auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht. Auf den offiziellen Internetseiten der betroffenen Städte und Gemeinden Weißenburg i. Bay., Ellingen, Höttingen, Raitenbuch und Burgsalach wurde eine Verlinkung auf die Internetseite der Regierung von Mittelfranken platziert. Die Öffentlichkeit wurde über die Veröffentlichung der Planfeststellungsunterlagen mit ortsüblichen Bekanntmachungen in den oben genannten betroffenen Städten und Gemeinden informiert. In den Bekanntmachungstexten wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den betroffenen Gemeinden oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 26.02.2025 schriftlich, zur Niederschrift oder in näher bezeichneter elektronischer Form zu erheben seien.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden durch die jeweilige Gemeinde vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde informierte folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Stellen über das Vorhaben und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.02.2025:

- Stadt Weißenburg i.Bay.
- Stadt Ellingen
- Gemeinde Höttingen
- Gemeinde Raitenbuch
- Gemeinde Burgsalach
- Stadtwerke Weißenburg GmbH
- Klinikum Altmühlfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Rundfunk
- Bundesnetzagentur für Elektrizität; Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen
- BIL eG
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
- NGN Fiber Networks
- Zweckverband Fränkischer Wirtschaftsraum
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Tennet TSO GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- DB InfraGO AG
- Sachgebiete 24 (Höhere Landesplanungsbehörde), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Höhere Naturschutzbehörde), 52 (Wasserwirtschaft) und 60 (Agrarstruktur) der Regierung von Mittelfranken

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Vorhabenträgerin zur Prüfung und Erwidern zugeleitet. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins hat die Planfeststellung in Ausübung pflichtgemäßen Verfahrensermessens verzichtet. Es ist lediglich eine private Einwendung eingegangen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde stand nicht zu erwarten, dass sich im Rahmen eines Erörterungstermins hinsichtlich des mit dieser Einwendung vorgetragenen Begehrens eine Einigung oder ein Kompromiss mit der Vorhabenträgerin erzielen lassen. Auch ansonsten erschien die Durchführung eines Erörterungstermins nicht als erforderlich, etwa um den Sachverhalt näher aufzuklären.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben ist nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts planfeststellungspflichtig.

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen – von gewissen Ausnahmen abgesehen - nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung. Die Planfeststellung erfasst dabei nicht nur die bauliche Fertigstellung, sondern darüber hinaus auch den Betrieb der Leitung auf einer passenden Spannungsebene.

Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung ist der Ersatzneubau der bestehenden 110 kV- Freileitung T014 im Abschnitt 1 -Weißenburg-Kaldorf- von Mast Nr. 150 bis Mast Nr. 88 durch standortgleichen Austausch der bestehenden Stahlgittermasten durch Stahlvollwandmasten. Die neuen Masten sollen erhöht werden, so dass ein Abstand von mindestens 10 Metern zur Geländeoberkante bei einer Leiterseilendtemperatur von 80 Grad Celsius eingehalten werden kann. Zugleich ist der Austausch der Leiterseile und des Erdseils vorgesehen.

Es handelt sich somit insgesamt um ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben.

1.2 Zuständigkeit

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG, Art. 10 ZustWiG i. V. m. § 42 Abs. 1 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (mitsamt Anhörungsverfahren) und damit auch für die Prüfung der Umweltverträglichkeit als unselbstständigem Verfahrensbestandteil zuständig.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die beantragte Maßnahme ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Vorhabenslänge von Mast Nr. 150 bis Nr. 88 ca. 17 km) die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen und zwar in Gestalt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls war, dass das Vorhaben insgesamt als zeitlich überschaubar und die Eingriffe als kompensierbar eingestuft wurden. Das Vorhaben hat vor allem baubedingte Umweltauswirkungen, diese entfalten insgesamt jedoch nur eine geringe Intensität. Zudem wurden wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt, welche durch eine ökologische Baubegleitung und durch baulärmmindernde Schallschutzmaßnahmen gewährleistet werden. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch die Masterrhöhungen sowie die Änderung des Masttyps werden als unerheblich angesehen. Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich. Zusammenfassend war daher festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde gemeinsam mit Informationen zum Vorhaben am 24.01.2025 im UVP-Portal veröffentlicht.

2. Materiell- rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Der Plan wird nach einem ordnungsgemäßen Verfahren entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit diversen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die

verbindlich festgesetzte Freileitungsplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung sowie die Umweltauswirkungen gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG, wonach die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

2.2 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist gegeben, wenn ein Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, vernünftiger Weise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 22.3.1985, Az. 4 C 15/83). Dies ist vorliegend der Fall. Es besteht fachplanerische Zielkonformität.

Ein energiewirtschaftliches Vorhaben ist danach gerechtfertigt, wenn es konform mit den energierechtlichen Zielen gem. § 1 Abs. 1 EnWG ist und eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit besteht. Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen müssen geeignet sein, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Sie muss aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten sein; dass sie unausweichlich ist, ist nicht erforderlich.

Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Dementsprechend sind die Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

An der bestehenden 110-kV-Freileitung T014 sind derzeit drei Umspannwerke (UW) (UW Oberhochstatt, UW Kaldorf und UW Preith) angeschlossen, welche regenerativ erzeugte Energiemengen in das Netz einspeisen. Die bestehende Leitung wird dem Bedarf und Transport von Erneuerbarer Energie nicht mehr gerecht. Aktuell ist die Aufnahmekapazität des 110-kV-Netzes für erneuerbare Energien bereits vollständig ausgelastet. Aufgrund der zunehmenden Anzahl an EEG-Einspeiseanlagen ist ein großräumiger Ausbau des 110-kV-Netzes der N-ERGIE Netz GmbH notwendig. Der Netzausbau im beantragten Umfang erhöht die Aufnahmefähigkeit des 110-kV-Netzes für erneuerbare Energien deutlich. Durch die Erweiterung des zweiten Stromkreises und der Anpassung auf ein Doppelbündel ist nach Umsetzung der Maßnahme die sechsfache Menge der Stromübertragung möglich.

Die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit des Vorhabens liegt somit vor, da eine vorhandene Versorgungslücke mit der Erhöhung der Übertragungsleistung geschlossen wird.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayLplG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von

Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, auch Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.06.2023 (LEP 2023) sind Grundsätze mit dem Buchstaben „(G)“ gekennzeichnet. Während nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG bzw. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG Ziele der Raumordnung bei der Planfeststellung raumbedeutsamer Planungen Bindungswirkung entfalten und damit keiner fachplanerischen Abwägung zugänglich sind, haben Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumplanung als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine strikte Bindungswirkung und sind einer fachplanerischen Abwägung zugänglich.

Die Regierung von Mittelfranken – Sg. 24 (Höhere Landesplanungsbehörde) hat im Rahmen der Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren keine Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vorgebracht. Das Vorhaben wird aus landesplanerischer Sicht begrüßt.

Der Ausbau des Stromverteilnetzes ist im überragenden öffentlichen Interesse und wird aus regionaler Sicht dringend benötigt, um den Anschluss zusätzlicher erneuerbarer Erzeugungsanlagen zu ermöglichen (vgl. LEP 6.1.1 und RP (8) 6.1.1.1). Das beantragte Vorhaben hat isoliert betrachtet nur geringe Auswirkungen auf die Belange Landschaftsbild und Erholung, v.a. gegenüber dem Bestand, nämlich durch eine geringe Steigerung der Masthöhen.

2.3.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich grundsätzlich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10/09). Da es sich vorliegend um einen Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nr. 4 NABEG handelt, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt (§ 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG). Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Solche zwingenden Gründe sind nicht ersichtlich.

Bei der sogenannten Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne die geplante Maßnahme darstellen würde. Neue Belastungen für die Schutzgüter würden sich dadurch nicht ergeben. Mit der gegenwärtigen Belegung der Leitung von einem Stromkreis auf der linken Traversenseite in Kombination, dass jede Phase nur mit einem Einfachseil ausgestattet ist, kann die Aufnahme und der Transport von erneuerbaren Energien im Netz der N-ERGIE künftig nicht gewährleistet werden. Die zu erwartende Strommenge, die durch erneuerbare Energien eingespeist werden soll, übertrifft die Kapazität der bestehenden Leitung. Bei einer geplanten künftigen Leiterseiltemperatur von 80°C können die nach Norm erforderlichen Mindestabstände zur Geländeoberkante und dritten Objekten (bspw. landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge) nicht eingehalten werden, sodass die Gefahr eines Spannungsüberschlages besteht. Die Nullvariante stellt aufgrund der Risiken der Versorgungssicherheit und allg. Sicherheitsrisiken keine Alternative zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen dar.

Von Seiten der Gemeinde Raitenbuch und von privater Seite wurde eingewendet, dass die verfahrensgegenständliche Trasse teilweise parallel zu einer 220/380 kV Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH (B105) verlaufe, wobei die TenneT TSO GmbH zur Netzverstärkung im Bereich südwestlich von Raitenbuch einen Parallelneubau, voraussichtlich östlich der Bestandsleitung, plane. Durch die

verfahrensgegenständliche Planung werde ein möglicher Verlauf der neuen Höchstspannungsfreileitung westlich der Bestandsleitung vereitelt oder wesentlich erschwert und auch „mögliche bauliche Anpassungen an der Bestandsleitung B105 ausgeschlossen“. Damit müsse der Parallelneubau der TenneT TSO GmbH auf Grund der verfahrensgegenständlichen Trasse deutlich an besiedelte Gebiete der Gemeinde Raitenbuch (insbesondere Ortsteil St. Egidii und das in Raitenbuch südwestlich gelegene Baugebiet) heranrücken. Dies führe zu Wertminderungen von Grundstücken, zu Einschränkungen der bauleitplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde, zu Gesundheitsrisiken für die Anwohnerinnen und Anwohner durch elektromagnetische Strahlung und Geräusche, sowie zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Es wird einwenderseitig angeregt, die vorliegende Planung mit der Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH abzustimmen mit dem Ziel, die verfahrensgegenständliche Leitung „deutlich Richtung Süden“ zu versetzen bzw. sicherzustellen, dass die zusätzliche Höchstspannungsfreileitung „mit einem Mindestabstand von 60 Metern vom Mastmittelpunkt“ errichtet werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Anregung, eine Abstimmung des Vorhabens mit demjenigen der Übertragungsnetzbetreiberin anzustoßen, aufgegriffen und die TenneT TSO GmbH am Verfahren beteiligt.

Die TenneT TSO GmbH hat ausgeführt, dass aufgrund der Ortslagen und unter Berücksichtigung weiterer Planungsgrundlagen für den Neubau des „Westbayernrings“ die aktuelle Planung des Neubauvorhabens östlich der bestehenden Leitung verlaufe, die 110-kV Leitung der N-Ergie jedoch im Westen der Bestandsleitung. Ein Konflikt beider Planungen bestehe nicht, gleichzeitig sei eine „Zusammenlegung beider Vorhaben“ aus Sicht des Westbayernrings nicht zu verfolgen. Dagegen spreche die notwendig werdende Kreuzung mit der Bestandsleitung, um an die Neubaulleitung anzuschließen. Zudem liege ein zu großer zeitlicher Abstand zwischen der Realisierung beider Vorhaben.

Auch die N-Ergie GmbH hat sich gegen eine Verschiebung der Trasse ausgesprochen. Sie führe zu einer vollständigen technischen Neubetrachtung und zu erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwendungen. Darüber hinaus zu umfangreichen neuen rechtlichen, privaten, räumlichen und umweltfachlichen Betroffenheiten (insbesondere Schutzgut Boden/Wasser und Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die Bestandstrasse sei hingegen grundsätzlich schon gesichert, werde dem Eigentumsschutz am besten gerecht und verursache die geringsten Kosten.

Nachdem eine einvernehmliche Abstimmung beider Vorhaben nicht möglich war, hatte die Planfeststellungsbehörde die Frage zu prüfen, ob die Planfeststellung der vorliegende Antragsvariante nach den angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der abwägungsrelevanten Belange wegen einer eindeutig vorzugswürdigen Planungsalternative (§ 43 Abs. 3b EnWG) streitig abzulehnen war. Diese Frage war zu verneinen.

Gegen die Antragsvariante spricht zwar, dass eine optimale Abstimmung beider Vorhaben unter Gewährleistung eines größtmöglichen Abstandes von der vorhandenen Wohnbebauung durch sie möglicherweise erschwert oder gar vereitelt wird. Jedoch befindet sich die vorliegende Planung gegenüber derjenigen der TenneT TSO GmbH in zeitlichem Vorlauf, so dass aus rechtlicher Sicht nicht die N-Ergie GmbH auf die Planung der TenneT TSO GmbH Rücksicht nehmen muss, sondern – umgekehrt – die TenneT TSO GmbH auf diejenige der N-Ergie GmbH. Auch obliegt es der (nachfolgenden) Planung der TenneT TSO GmbH, sicherzustellen, dass den Erfordernissen der von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere denjenigen des Immissionsschutzes, hinreichend Rechnung getragen wird.

Des Weiteren sprechen die gemäß § 43 Abs. 3c EnWG mit besonderem Gewicht in die Variantenabwägung einzustellenden Belange sämtlich für die Antragsvariante. Der mit der Antragsvariante geplante Ersatzneubau gewährleistet, da er sowohl in der Planung, als auch in der Bauausführung als unaufwendiger denn eine Neutrassierung gelten darf, eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens (§ 43 Abs. 32 Ziffer 1. EnWG). Er gewährleistet einen möglichst gradlinigen Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt (§ 43 Abs. 32 Ziffer 2. EnWG) und eine möglichst wirtschaftliche Errichtung des Vorhabens (§ 43 Abs. 32 Ziffer 3. EnWG). Zu dem letztgenannten Gesichtspunkt hat die Vorhabensträgerin leider zwar keine Kostengegenüberstellung vorgelegt, jedoch erscheint die sinngemäße Behauptung der Vorhabensträgerin, andere Varianten als der Ersatzneubau auf der Bestandstrasse seien mit erheblichen Mehrkosten verbunden, im Rahmen der wegen § 43 Abs. 3b EnWG lediglich überschlägigen Prüfung als ausreichend plausibel. Hinzu kommt, dass auch die Gesichtspunkte des Eigentums- und Naturschutzes für die Realisierung des Vorhabens auf der Bestandstrasse streiten, da auf diese Weise neue Betroffenheiten weitgehend vermieden werden.

2.3.3 Anlagen Dritter

In räumlicher Nähe zu der verfahrensgegenständlichen Anlage befinden sich Anlagen der Telekom Deutschland GmbH, der TenneT TSO GmbH, der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG und der Deutschen Bahn AG. Mit den Nebenbestimmungen zu 3.1 bis 3.5 des Tenors werden der Vorhabensträgerin Vorkehrungen auferlegt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf diese Anlagen und deren Betrieb erforderlich sind (Art. 74, Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben beachtet alle zwingenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften des Immissionsschutzes. Die Hochspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik ertüchtigt, betrieben und Instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

Ersatzneubau und Betrieb der Hochspannungsfreileitung sind der Kategorie der sonstigen ortsfesten Einrichtungen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG zuzuordnen und unterfallen damit dem anlagenbezogenen Immissionsschutz nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die für die Baumaßnahme erforderlichen Baustellen verursachen Emissionen und stellen ebenfalls Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dar (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG). Die Anlagen bedürfen allerdings gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu genehmigende Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Elektrische und magnetische Felder

Der Betrieb der Freileitung verursacht ein magnetisches und ein elektrisches Feld. Die planfestgestellte Leitung weist eine Spannung von 110 kV und eine Betriebsfrequenz von 50 Hz auf und ist damit als Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) einzuordnen. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Freileitungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Die Grenzwerte müssen daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG demnach nicht gegeben:

- elektrische Feldstärke: 5 kV/m
- magnetische Flussdichte: 100 μT

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.06.2018, Az. 4 A 10.17). Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

Innerhalb des relevanten Bewertungsabstandes von 10m vom ruhenden äußeren Leiter befinden sich vier maßgebliche Immissionsorte (MIO) in den Spannungsfeldern 16-17 (Kläranlage), 21-22 (landw. Gebäude), 23-24 (landw. Gebäude) und 58-59 (landw. Gebäude). Weitere MIO sind nicht vorhanden, wie eine Überprüfung der Unterlagen durch das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Mittelfranken, deren Ergebnissen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, ergab. Die Überprüfung ergab weiterhin, dass für die vier MIO ausführliche Berechnungen vorliegen, deren Eingangsparameter plausibel sind. Relevante sonstige Anlagen wurden berücksichtigt. Für alle vier MIO wurde festgestellt, dass die vorgegebenen Grenzwerte deutlich unterschritten werden (Grenzwertausschöpfung < 20%).

Für die innerhalb des Einwirkungsbereichs von 200m maßgeblichen Minimierungsorte (MMO) wurden sechs Bezugspunkte und acht repräsentative Bezugspunkte betrachtet. Die ausgewählten Bezugspunkte bzw. repräsentativen Bezugspunkte sind ebenfalls plausibel und nach Ergänzung des rBP14 für St. Egidi vollständig. Die für die relevanten Bezugspunkte zu erwartenden magnetischen Flussdichten und elektrischen Feldstärken bei maximaler Auslastung der Anlage liegen deutlich unterhalb den festgelegten Grenzwerten der 26. BImSchV (Grenzwertausschöpfung ebenfalls < 20%).

Auch bei Einhaltung der Grenzwerte sind nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zur Minimierung der von einer Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder zu untersuchen. Diese Untersuchung hat die Vorhabensträgerin durchgeführt; auch diese Untersuchung wurde von dem Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Mittelfranken überprüft. Ergebnis dieser Überprüfung, das sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen macht, ist, dass außer der umgesetzten Abstandsoptimierung (Erhöhung der Masten) und damit der Gewährleistung eines Mindestbodenabstands

von ca. 10m keine der weiteren vier theoretisch möglichen technischen Minimierungsmaßnahmen als verhältnismäßig erscheinen und deshalb ausscheiden. Wegen der Einzelheiten wird auf die plausiblen Ausführungen des planfestgestellten Immissionsberichtes Bezug genommen (Unterlage 03-04-01).

Betriebsbedingte Schallimmissionen

Von der sogenannten Randfeldstärke an den stromführenden Leitern können koronabedingte Geräuschimmissionen entstehen, die nach fachlicher Einschätzung des Sachgebietes 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Mittelfranken, die sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen macht, in vorliegendem Fall so gering sind, dass eine Überschreitung der insoweit einschlägigen Richtwerte der TA Lärm auf Grund der niedrigen Randfeldstärken bei einer 110-kV-Leitung nicht zu erwarten sind. Auch gegenüber der Bestandsleitung ist keine Verstärkung der betriebsbedingten Geräuschmissionen zu erwarten.

Baulärm

Die Bewertung des Baulärms erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm). Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks.

Die Vorhabensträgerin hat eine Schalltechnische Untersuchung vom 04.03.2024 (Auftragsnummer 3891950 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH) vorgelegt, die geeignet ist, die Bauphasen und Immissionsorte zu bestimmen, in welchen es – ohne weitere Schutzmaßnahmen - zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV-Baulärm kommen würde (insbesondere Tabelle 5). Diese Untersuchung ist nach der fachlichen Einschätzung des Sachgebietes 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Mittelfranken belastbar. Nachtwerte sind nicht relevant, da die Vorhabensträgerin erklärt hat, dass die Bauarbeiten nur zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden.

Durch die Nebenbestimmung Ziffer 3.8.1 des Tenors wird in Verbindung mit Tabelle 5 der Schalltechnischen Untersuchung hinreichend bestimmt festgelegt, für welche schutzbedürftige Immissionsorte in welchen Bauphasen welche Maßnahmen des aktiven Schallschutzes zu ergreifen sind, um die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm einzuhalten. Die Schallschutzmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, Lärmschutzzäune oder Lärmschutzmatten mit einem bewerteten Schalldämmmaß von mindestens $R'W \geq 15$ dB, die in L-Form mit einer Überstandslänge von jeweils mindestens 10 Metern über den Arbeitsbereich des jeweiligen akustischen Zentrums der Baustelle mit einer Höhe von mindestens 2 Metern im minimal möglichen Abstand vom Emissionsort aufzustellen sind, wobei die Einzelelemente unmittelbar aneinander anschließen oder überlappen müssen) sind ausreichend aber auch erforderlich, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an jedem der einschlägigen Immissionsorte sicher einzuhalten. Möglich ist, dass im Einzelfall eine geringere Dimensionierung ausreichend sein könnte. Um dies festzustellen, wäre allerdings die

Vorlage einer einzelfallbezogenen Schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm durch die Vorhabensträgerin erforderlich gewesen (Mitwirkungspflicht), was diese jedoch abgelehnt hat, so dass der Planfeststellungsbehörde nunmehr die Möglichkeit verbleibt, die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage einer „worst-case-Betrachtung“ festzusetzen.

2.3.5 Abfall

Die abfallrechtlichen Auflagen entsprechen dem Standard und wurden der Vorhabensträgerin vorab zur Stellungnahme zugeleitet, ohne dass sie Einwendungen erhoben hätte.

2.3.6 Wasserwirtschaft

Trinkwasserschutz

Der Trassenverlauf quert das Trinkwasserschutzgebiet Lettenmühle (Stadtwerke Weißenburg) und das Trinkwasserschutzgebiet Weiboldshausen (Brunnen IV, Stadtwerke Weißenburg). Betroffen sind die Masten mit den Nummern 9 bis 12 und 23. Die Maststandorte 10 bis 12 befinden sich in der engeren Schutzzone (Zone II). In der engeren Schutzzone sind Eingriffe in den Untergrund ebenso wie die Errichtung baulicher Anlagen jeweils verboten. Maststandort 11 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Brunnen II und III (Fassungsbereich Zone I). In der jeweiligen Schutzzone III sind ebenfalls Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, verboten. Ebenfalls ist in der jeweiligen Schutzzone II verboten, Baustelleneinrichtungen und Baustofflager zu errichten oder zu erweitern. Die Maststandorte 18 bis 20 befinden sich südlich des Wasserschutzgebietes Weiboldshausen für die Brunnen IIa und III. Auch hier gilt während der Baumaßnahme eine besondere Sorgfaltspflicht für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Ersatzneubau innerhalb der Wasserschutzgebiete bedarf einer Ausnahme genehmigung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen, welche die Planfeststellungsbehörde nach Ausübung des ihr eröffneten pflichtgemäßen Ermessens in Konzentrationswirkung mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Dabei hat sich die Planfeststellungsbehörde von den folgenden Erwägungen leiten lassen: Unter Beachtung der Nebenbestimmungen zu Ziffer 3.6 des Tenors ist ein wirksamer und zuverlässiger Schutz der Trinkwasserversorgung auch bei antragsgemäßer Situierung der Masten sichergestellt. Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG ist bei Ersatzneubauten von Freileitungen wie der vorliegenden die Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. In diesem Raum würde eine Umsituierung der in Rede stehenden Maststandorte zu keiner nennenswerten Verbesserung des Trinkwasserschutzes führen. Hinzu kommt, dass gemäß den Abwägungsdirektiven aus § 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG die Belange einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens, eines möglichst gradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens sowie eine möglichst wirtschaftliche Errichtung des Vorhabens mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen sind. Eine Umsituierung der Maststandorte hätte wegen der erforderlichen Umplanung und Neuauslegung der Unterlagen den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und damit auch den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage verzögert. Sie stünde auch dem Postulat eines möglichst gradlinigen Verlaufs entgegen und würde zu Kostenerhöhungen führen und damit dem Wirtschaftlichkeitspostulat zuwiderlaufen, weil ein Verschwenk der Leitung zur Errichtung kostenintensiver Abspannmasten zwingen würde und der mit einer Umplanung verbundene Zeitverlust auch zu

einer Verzögerung der Ausschreibung der Bauleistungen – und damit zur Inkaufnahme von Baukostensteigerungen führen

Hochwasserschutz

Durch Nebenbestimmung 3.6.3 des Tenors wird den Anforderungen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen. Die Umgriffe der festgesetzten Überschwemmungsgebiete und die Flächenkulissen der wassersensiblen Bereiche sind über den Umweltatlas Bayern abrufbar (www.umweltatlas.bayern.de).

2.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Die Planfeststellungsbehörde hat in vorliegendem Fall festgestellt, dass die mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben verbundenen Eingriffe nicht vermeidbar sind. Dabei hat sie sich daran orientiert, dass der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung nur dann anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen. Die Vorhabensträgerin hat hierzu einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgelegt, der –

nach Überarbeitung nach Maßgaben der Höheren Naturschutzbehörde –planfestgestellt wurde und damit für die Vorhabensträgerin verbindlich ist. In diesem LBP werden die baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren dargestellt, der Kompensationsbedarf errechnet und die Abgeltung des Kompensationsbedarfs durch bestimmte Ökokonten festgelegt. Die Höhere Naturschutzbehörde hat den LBP überprüft und festgestellt, dass die Wirkfaktoren, der Kompensationsbedarf und die Abgeltung des Kompensationsbedarfs schlüssig und nachvollziehbar sind. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. In der planfestgestellten saP wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt korrekt beschrieben. Ebenso wurde die Kollisionsgefährdung artspezifisch betrachtet. Zudem wurden Maßnahmen zur Vermeidung schlüssig dargelegt. Diese – verbindlichen – Maßnahmen in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.12 des Tenors stellen nach der fachlichen Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, sicher, dass keine der Zugriffsverbote verletzt werden.

Schließlich sind auch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten durch das Vorhaben ausgeschlossen. Zu diesem Ergebnis kommt die von der Vorhabensträgerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsabschätzung, die ebenfalls von der Höheren Naturschutzbehörde überprüft wurde. Die Höhere Naturschutzbehörde, deren Einschätzung sich die Planfeststellungsbehörde wiederum anschließt, hat ihr Einverständnis mit dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsabschätzung erklärt.

2.3.7 Land- und Forstwirtschaft

Die verfahrensgegenständliche Maßnahme beeinträchtigt landwirtschaftliche Belange, da landwirtschaftlich genutzte Flächen temporär, aber auch dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen. Darüber hinaus kommt es zu Belastungen der Flächen aufgrund von Dienstbarkeitseintragungen. Mit den Nebenbestimmungen zu 3.11 des Tenors werden der Vorhabensträgerin auf Anregung des Bayerischen Bauernverbandes Vorkehrungen auferlegt, die zur Vermeidung bzw. Begrenzung der nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf die Belange der Landwirtschaft erforderlich sind (Art. 74, Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Das Vorhaben berührt auf Teilstrecken, insbesondere von Mast 27 bis Mast 32, Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Wald ist weiterhin im Nahbereich der Masten 24 und 81 betroffen. Durch die Zubeseilung der bisher freien Traversenseite wird der notwendige Schutzstreifen verbreitert, wodurch Bäume in ihrer Wuchshöhe beschränkt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um erlaubnispflichtige Rodungstatbestände (Art. 9 BayWaldG). Mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Forsten, geht die Planfeststellungsbehörde in vorliegendem Fall aber davon aus, dass bereits im Zuge der ursprünglichen Errichtung der Bestandstrasse (auch) der für die Zubeseilung benötigte Schutzstreifen im Rechtssinne gerodet wurde, also in seiner Bodennutzungsart geändert wurde, weil (auch) der erweiterte Schutzstreifen inklusive Gehölzrückschnitt damals bereits dinglich gesichert wurde. Daraus ist zu schließen, dass damals schon eine Rodungserlaubnis, soweit seinerzeit erforderlich, vorlag. Eine erneute Rodungserlaubnis ist deshalb vorliegend nicht erforderlich.

2.3.8 Denkmalschutz

Die geplante 110-kV-Freileitung befindet sich innerhalb bekannter Bodendenkmäler und einer Vermutung. In Konzentrationswirkung erteilt die Planfeststellungsbehörde die erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisse gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (sog. Grabungserlaubnisse), wobei sie zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.9 des Tenors erlässt (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

2.3.9 Straßenrecht

Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich die Bundesstraße B2/B13, die Staatsstraße St 2228 und die Kreisstraße WUG 13 und WUG 37. Zuwegungen sind außerdem von der Staatsstraße St 2389 geplant. Mit den Nebenbestimmungen zu 3.10 des Tenors werden der Vorhabensträgerin Vorkehrungen auferlegt, die zur Vermeidung bzw. Begrenzung der nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf die Belange des Straßenbaulastträgers erforderlich sind (Art. 74, Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.4 Kommunen / Einzeleinwendungen

Es ist im Anhörungsverfahren eine Privateinwendung eingegangen, mit der eine teilweise abweichende Trassenführung gefordert wurde. Eine ähnliche Forderung hat die Gemeinde Raitenbuch erhoben. Diese Forderungen wurde inhaltlich bereits oben unter Ziffer 2.3.2 („Planungsvarianten“) der Begründung behandelt; hierauf wird verwiesen.

2.5 Zusammenfassende Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das gegenständliche Vorhaben einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch unter Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum und sonstige Belange mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Die Belange, die für das Vorhaben sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange. Deren Beeinträchtigungen konnten durch die konkrete Ausgestaltung der festgestellten Planung sowie durch die zahlreichen Nebenbestimmungen, die der Vorhabensträgerin mit diesem Beschluss auferlegt wurden, derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dessen die Planungsentscheidung zugunsten des Vorhabens als ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Die noch verbleibenden nachteiligen Auswirkungen sind in der Gesamtschau hinnehmbar. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet. Unter Beachtung aller Umstände ist auch keine Alternative ersichtlich, die sich gegenüber der plangegenständlichen Variante als vorzugswürdig erweisen würde.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Haushaltsgesetzes 2023 vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128). Gemäß Art. 1 Abs. 1 KG erheben die Behörden des Staates für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des KG).

Kostenschuldnerin und damit zur Zahlung der Kosten gemäß Art. 2 Abs. 1 KG verpflichtet ist die Antragstellerin als Veranlasserin der Amtshandlung. Über die Höhe der festzusetzenden Gebühren und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

Ansbach, den 20.08.2025

gez.
Wolf
Leitender Regierungsdirektor